



# Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

## Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

---

Sitzungsdatum: Montag, 28.10.2024  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 21:57 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

---

### Anwesenheitsliste

#### Erste Bürgermeisterin

Perzul, Sandra

#### Ausschussmitglieder

Hofmann, Michael  
Höring, Thomas  
Noack, Marcus  
Sanktjohanser, Franz  
Übler, Gabriele  
Vetterl, Johann  
Wernseher, Johannes

#### Stellvertreter

Müller, Sanna

für Ausschussmitglied Marc Schlüpmann

#### Schriftführerin

Schäffert, Johanna

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Ausschussmitglieder

Schlüpmann, Marc

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Bauanträge
  - 1.1. Nutzungsänderung Kellerraum als gewerbl. Arbeitsbereich sowie Nutzungsänderung Wohnraum im EG als Büro, Oberer Anger 1, FINr. 275/52 Gem. St. Georgen 3/30/505/2024
  - 1.2. Nutzungsänderung von einem Ein- in ein Zweifamilienhaus, Pitzeshofen 38a, FINr. 740/1 Gem. Dettenhofen 3/30/507/2024
  - 1.3. Erweiterung des bestehenden Fischereibetriebes, Abbruch Bootshaus sowie Ersatzbau - 2. Tektur, St. Alban 11, FINrn. 971/6, 971/8 u. 971/9 Gem. Rieden 3/30/361/2020/1
  - 1.4. Neubau eines 6-Familienhauses und einer Tiefgarage - Haus 1 (östl.), Rotter Str. 28, FINr. 320/3 Gem. St. Georgen 3/30/501/2024
  - 1.5. Neubau eines 6-Familienhauses mit Stellplätzen - Haus 2 (westl.), Rotter Str. 28a, FINr. 320/3 Gem. St. Georgen 3/30/500/2024
  - 1.6. Abbruch eines Wohnhauses mit Schuppen, Neubau eines Wohnhauses mit Büro und Anbau eines Geräteschuppens, Klosterberg 9, FINr. 86 Gem. Dießen 3/30/499/2024
  - 1.7. Energetische Sanierung eines Wohngebäudes, Nutzungsänderung des Dachgeschosses als Wohneinheit und Anbau einer Balkonanlage, Klosterberg 11, FINr. 86 Gem. Dießen 3/30/503/2024
  - 1.8. Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage und Stellplätzen, St.-Martin-Str. 6, FINr. 15 Gem. Dettenhofen 3/30/506/2024
  - 1.9. Neubau von drei Einfamilienhäusern und Abruch eines Einfamilienhauses - hier: Haus A, Malerweg 13, FINr. 499/5 Gem. Rieden 3/30/504/2024/1
  - 1.10. Neubau von drei Einfamilienhäusern und Abruch eines Einfamilienhauses - hier: Haus B, Malerweg 13a, FINr. 499/5 Gem. Rieden 3/30/504/2024
  - 1.11. Neubau von drei Einfamilienhäusern und Abruch eines Einfamilienhauses - hier: Haus C, Malerweg 13b, FINr. 499/5 Gem. Rieden 3/30/452/2024/1
2. Bekanntgaben und Anfragen
  - 2.1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
  - 2.2. Pressebericht bzgl. Gasbohrung im Gemeindegebiet Dießen

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Bauanträge**

#### **1.1. Nutzungsänderung Kellerraum als gewerbl. Arbeitsbereich sowie Nutzungsänderung Wohnraum im EG als Büro, Oberer Anger 1, FINr. 275/52 Gem. St. Georgen**

##### **Beschluss:**

Zu dem Bauantrag auf Nutzungsänderung eines Kellerraumes sowie eines Wohnraums im EG zu gewerblichen Zwecken, Oberer Anger 1, FINr. 275/52 Gem. St. Georgen, nach den Plänen vom 06.09.2024, eingegangen am 19.09.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

##### **Hinweise:**

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

#### **1.2. Nutzungsänderung von einem Ein- in ein Zweifamilienhaus, Pitzeshofen 38a, FINr. 740/1 Gem. Dettenhofen**

##### **Beschluss:**

Zu dem Bauantrag auf Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus, Pitzeshofen 38a, FINr. 740/1 Gem. Dettenhofen, nach den Plänen vom 09.09.2024, eingegangen am 19.09.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Die erforderlichen Stellplätze sind entsprechend der gemeindlichen Garagen- und Stellplatzsatzung nachzuweisen, anzulegen und auf Dauer nutzbar zu halten.

#### Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

### **1.3. Erweiterung des bestehenden Fischereibetriebes, Abbruch Bootshaus sowie Ersatzbau - 2. Tektur, St. Alban 11, FINrn. 971/6, 971/8 u. 971/9 Gem. Rieden**

#### Beschluss:

Zu dem 2. Tekturantrag bzgl. der Erweiterung des bestehenden Fischereibetriebes sowie Errichtung eines Ersatz-Bootshauses auf den Grundstücken FINrn. 971/6, 971/8 und 971/9 Gem. Rieden, St. Alban 11, nach den Plänen vom 10.08.2024, eingegangen am 10.09.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

**Abstimmung: Ja 8 Nein 1**

### **1.4. Neubau eines 6-Familienhauses und einer Tiefgarage - Haus 1 (östl.), Rotter Str. 28, FINr. 320/3 Gem. St. Georgen**

#### Beschluss:

Zu dem Neubau eines 6-Familienhauses mit Tiefgarage – Haus 1 (östl.), Rotter Str. 28, FINr. 320/3 Gem. St. Georgen, vom 18.06.2024, eingegangen am 10.09.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

#### Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie

TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

**1.5. Neubau eines 6-Familienhauses mit Stellplätzen - Haus 2 (westl.),  
Rotter Str. 28a, FINr. 320/3 Gem. St. Georgen**

**Beschluss:**

Zu dem Bauantrag für den Neubau eines 6-Familienhauses mit Stellplätzen – Haus 2 (westl.), Rotter Str. 28a, FINr. 320/3 Gem. St. Georgen vom 18.06.2024, eingegangen am 10.09.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

**Hinweise:**

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 6 Nein 3**

**1.6. Abbruch eines Wohnhauses mit Schuppen, Neubau eines Wohnhauses mit Büro und Anbau eines Geräteschuppens, Klosterberg 9,  
FINr. 86 Gem. Dießen**

**Beschluss:**

Zu dem Bauantrag auf Abbruch eines Wohnhauses mit Schuppen und Neubau eines Wohnhauses mit Büro, Klosterberg 9, FINr. 86 Gem. Dießen, nach den Plänen vom 09.09.2024, eingegangen am 16.09.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

**Hinweise:**

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

**1.7. Energetische Sanierung eines Wohngebäudes, Nutzungsänderung des Dachgeschosses als Wohneinheit und Anbau einer Balkonanlage, Klosterberg 11, FINr. 86 Gem. Dießen**

**Beschluss:**

Zu dem Bauantrag auf energetische Sanierung des Wohnhauses, Nutzungsänderung des Dachgeschosses und Anbau einer Balkonanlage, Klosterberg 11, FINr. 86 Gem. Dießen, nach den Plänen vom 06.09.2024, eingegangen am 16.09.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

**Hinweise:**

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

**1.8. Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage und Stellplätzen, St.-Martin-Str. 6, FINr. 15 Gem. Dettenhofen**

**Beschluss:**

Zu dem Bauantrag für den Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage und Stellplätzen, St.-Martin-Straße 6, FINr 15 Gem. Dettenhofen, vom 03.09.2024, eingegangen am 19.09.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Das Flachdach der Garage ist zu begrünen.

**Hinweise:**

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherr-

schaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

### **1.9. Neubau von drei Einfamilienhäusern und Abruch eines Einfamilienhauses - hier: Haus A, Malerweg 13, FINr. 499/5 Gem. Rieden**

#### **Beschluss:**

Zu dem Bauantrag auf Neubau von drei Einfamilienhäusern und Abbruch eines Einfamilienhauses – hier: **Haus A**, Malerweg 13, FINr. 499/5 Gem. Rieden, nach den Plänen vom 23.08.2024, eingegangen am 16.09.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

#### **Hinweise:**

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 6 Nein 3**

### **1.10. Neubau von drei Einfamilienhäusern und Abruch eines Einfamilienhauses - hier: Haus B, Malerweg 13a, FINr. 499/5 Gem. Rieden**

#### **Beschluss:**

Zu dem Bauantrag auf Neubau von drei Einfamilienhäusern und Abbruch eines Einfamilienhauses – hier: **Haus B** Malerweg 13a, FINr. 499/5 Gem. Rieden, nach den Plänen vom 23.08.2024, eingegangen am 16.09.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

#### **Hinweise:**

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 8 Nein 1**

### **1.11. Neubau von drei Einfamilienhäusern und Abruch eines Einfamilienhauses - hier: Haus C, Malerweg 13b, FINr. 499/5 Gem. Rieden**

#### **Beschluss:**

Zu dem Bauantrag auf Neubau von drei Einfamilienhäusern und Abruch eines Einfamilienhauses – hier: **Haus C**, Malerweg 13b, FINr. 499/5 Gem. Rieden, nach den Plänen vom 23.08.2024, eingegangen am 16.09.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Das Flachdach der Garage ist zu begrünen.

#### **Hinweise:**

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 8 Nein 1**

## **2. Bekanntgaben und Anfragen**

### **2.1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung**



Zur Kenntnis genommen

## **2.2. Pressebericht bzgl. Gasbohrung im Gemeindegebiet Dießen**

---

Zur Kenntnis genommen

Ende der Sitzung: 21:57 Uhr

Sandra Perzul  
Erste Bürgermeisterin

Johanna Schäffert  
Schriftführung